

VII. Bauwirtschaft

Vorbemerkung

Bauwirtschaft

Die Tabelle 1 weist in der ersten Zahlenspalte die gesamte erfaßte Bauproduktion aller Wirtschaftsbereiche aus. Die folgenden Zahlenspalten enthalten Angaben des Wirtschaftsbereichs Bau, so daß Betriebe, Beschäftigte und Bauproduktion direkt vergleichbar sind.

Landwirtschaftliche Baubrigaden zählen nicht zum Wirtschaftsbereich Bau.

Betriebe

Sämtliche Betriebe, deren Haupttätigkeit Bau (Rohbau oder Ausbau) ist. Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit. Hierbei kann es sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln.

Als Baubetriebe rechnen auch Bauabteilungen von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche, die mit eigenen Arbeitskräften Bauarbeiten ausführen, sofern sie in die Planabrechnung einbezogen sind.

Vorübergehend nicht produzierende Betriebe (Saisonbetriebe) wurden in die Zahl der Betriebe einbezogen.

In der Tabelle 2 sind die landwirtschaftlichen Baubrigaden und in den Tabellen 3 bis 15 sowie 17 und 18 auch das Bauhandwerk nicht enthalten. Ab 1962 zählen auch die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe zur Bauwirtschaft; dies wirkte steigend auf die Tiefbauproduktion.

Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und private Handwerksbetriebe

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VIII.

Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Selbständig Erwerbstätige und Mithelfende Familienangehörige

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt II. — Der Kreis der Betriebe deckt sich jedoch nur bei Tabelle 2 mit dem Kreis der in Abschnitt II. unter Bau ausgewiesenen. In den Tabellen 1, 7 und 8 weicht er bis zum Jahre 1958 ab, da im Abschnitt II. u. a. die „Sonstigen Einrichtungen“ und freiberufliche Tätigkeit einbezogen sind.

Ohne Beschäftigte in Bauabteilungen von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche.

Industrielles Personal

Die an der Bauproduktion und industriellen Nebenproduktion (z. B. Baumaterialien einschließlich Baufertigteile) des Betriebes beteiligten bzw. für diese notwendigen Beschäftigtengruppen. Zum industriellen Personal des Wirtschaftsbereichs Bau rechnen nicht: Beschäftigte, die andere Produktion oder Leistungen des Betriebes (z. B. Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten) ausführen, weiterhin Beschäftigte, die in Einrichtungen der Arbeiterversorgung (Werkküchen und Reparaturwerkstätten für Betriebsangehörige) tätig sind, sowie Lehrlinge und ab 1957 die in der Berufsausbildung Beschäftigten.

Produktionsarbeiter

Produktionsgrundarbeiter (die durch Maschinen- und Handarbeit unmittelbar Rohbau- oder Ausbauarbeiten ausführen sowie in der industriellen Nebenproduktion des Betriebes tätig sind) und Produktionshilfsarbeiter (die durch Reparaturen, Transporte und sonstige Hilfsleistungen die Bauarbeiten unterstützen).

Bauproduktion

Rohbau (Maurerarbeiten, Erdarbeiten, Straßenarbeiten, Entrümmerungsarbeiten usw.) und Ausbau (Malerarbeiten, Bauklempnerarbeiten, Fliesenlegerarbeiten usw.). Zum Rohbau rechnet auch das Einrichten und Räumen der Baustellen.

In den Tabellen 13 und 14 ist in der Unterteilung nach Bauwerksgruppen und -untergruppen sowohl der Rohbau als auch der Ausbau enthalten.

Nicht in die Bauproduktion einbezogen sind:

Die Herstellung und Montage von Stahlkonstruktionen des Hoch- und Brückenbaus sowie das Herstellen von Stahlbauelementen, wie Fenster, Türen, Tore, Treppen und Geländer; Montage von Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit dem Bauwerk stehen und zur technologischen Ausrüstung des zu errichtenden Werkes gehören, z. B. Montage von Klimaanlage, Spezialanlagen, Krananlagen, Aufzügen, Industrieöfen (Stahlbau, Armaturen, Herdwagen, Rohrleitungen), Kesseln für Produktionszwecke, Boilern, Pumpen und dazugehörigen Armaturen (Radiatoren, Kollektoren) und gußeisernen Niederdruckdampfkessel gehen in den Wert der Bauproduktion ein; Rohrleitungen für die technischen Ausrüstungen der Industrie, Fernversorgungsleitungen aus Stahl und Guß (Gas, Wasser, Heizung usw.), Kabel; Elektroinstallationen und Elektromontagen, Fernsprechleerrohrnetz, Klingel- und Türöffnungsanlagen, Gemeinschaftsantennen, Blitzschutzanlagen; Anfertigen von Standardholzhäusern, der Wert angelieferter vorgefertigter Barackenteile; Eisenbahnoberbaumaterial (Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug); Baugrunduntersuchungen; Abraumbeseitigung zur Förderung von Erdvorkommen (außer Neuaufschließung); Nach- und Garantiearbeiten; Erlös und Transportkosten des bei Abbruch geborenen, wieder zu verwendenden Materials; Nachweiskosten, die der Bauauftraggeber dem bauausführenden Betrieb gegen Nachweis zu vergüten hat; Bildhauerarbeiten.